

Zustimmung zur personenbedingten (krankheitsbedingten) Kündigung einer Schwerbehinderten - Verletzung des Anhörungsrechts

Gericht: VG Stuttgart 11. Kammer, **Aktenzeichen:** 11 K 4169/13 / 11 K 4169.13, **Urteil vom:** 13.01.2015

Tenor:

Der Bescheid des Beklagten vom 23.05.2013 und der Widerspruchsbescheid vom 27.09.2013 werden aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Antrag der Klägerin vom 21.01.2013 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Beklagte mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Erteilung der Zustimmung zur personenbedingten Kündigung der Beigeladenen, die als Schwerbehinderte bei der Klägerin (bzw. deren Rechtsvorgängerin) arbeitet.

Die am 08.01.1959 geborene Beigeladene war seit 08.05.1989 bei der Rechtsvorgängerin der Klägerin als Qualitätsprüferin ununterbrochen beschäftigt. Seit Ende 2008 befand sich die Beigeladene aufgrund einer psychischen Erkrankung in ärztlicher Behandlung. Ihr war es phasenweise nicht möglich ihrer Arbeit nachzugehen. Auf Anraten des Betriebsmediziners, Herr Dr. M., wurde der Beigeladenen nach deren langer krankheitsbedingter Abwesenheit bei ihrer Rückkehr in den Betrieb Ende 2009 ein neuer Arbeitsplatz in der Tagschicht zugewiesen. In der Folgezeit kam es zu weiteren krankheitsbedingten Fehlzeiten. So betragen die Fehlzeiten im Jahre 2010 - 60,3 Krankheitstage, im Jahre 2011 - 149,1 Krankheitstage, im Jahre 2012 - 87,3 Krankheitstage. Die Erkrankungen der Beigeladenen waren unterschiedlicher Art. So litt die Beigeladene neben ihrer psychischen Erkrankung auch an einer Erkrankung des Magens, Hauterkrankungen und an einem Krebsleiden.

Gemäß Bescheid des Landratsamts Esslingen vom 13.09.2011 wurde bei der Beigeladenen eine Schwerbehinderung mit einem Grad von 50 von Hundert festgestellt.

Vom 07.03.2013 bis zum 11.04.2013 befand sich die Beigeladene in der Psychosomatischen Rehaklinik S.

Die (frühere) Klägerin beantragte beim Beklagten mit dem Schreiben vom 21.01.2013 die Zustimmung zur personenbedingten (krankheitsbedingten) Kündigung der Beigeladenen.

Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 23.05.2013 vom Beklagten abgelehnt. Der hiergegen gerichtete Widerspruch wurde vom Beklagten mit Widerspruchsbescheid

vom 27.09.2013 zurückgewiesen. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid vom 23.05.2013 und den Widerspruchsbescheid vom 27.09.2013 Bezug genommen.

Der Widerspruchsbescheid vom 27.09.2013 wurde der (früheren) Klägerin am 02.10.2013 zugestellt. Die (frühere) Klägerin hat am 29.10.2013 Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiter verfolgt.

Die Klägerin macht geltend, dass der Beklagte die Zustimmung zur Kündigung der Beigeladenen in rechtswidriger Weise versagt habe. Nach den ihr bekannten Umständen bestünde kein Zusammenhang zwischen dem geltend gemachten Kündigungsgrund der andauernden Krankheit und der Schwerbehinderung der Beigeladenen. Sofern Dokumente existieren, die diesen Zusammenhang nachweisen könnten, so seien ihr diese Dokumente in rechtswidriger Weise vorenthalten geblieben. Jedenfalls könne die Ablehnung ihres Antrages nicht mit dem Reha-Bericht vom 02.05.2013 begründet werden. Dieser Reha-Bericht befinde sich nur geschwärzt in den Akten und sei daher völlig ungeeignet, um der Klägerin Informationen hinsichtlich des tatsächlichen Gesundheitszustands der Beigeladenen zu vermitteln. Diese Verfahrensweise verletzt die Klägerin in ihrem Recht auf rechtliches Gehör. Ein effektiver Rechtsschutz sei nicht mehr möglich. Darüber hinaus sei der Beklagte nach den arbeitsrechtlichen Grundsätzen, die durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelt worden seien, hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Behinderung und Kündigungsgrund darlegungs- und beweispflichtig. Schließlich sei diese Geheimhaltung maßgeblicher Dokumente im verwaltungsrechtlichen Verfahren auch europarechtswidrig.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheid vom 23.05.2013 und des Widerspruchsbescheids vom 27.09.2013 zu verpflichten, die Klägerin erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte erwidert, dass im Rahmen der von ihm vorgenommenen pflichtmäßigen Ermessensausübung das Interesse der Beigeladenen an der Erhaltung ihres Arbeitsplatzes das Interesse des Arbeitgebers an der Erhaltung seiner arbeitsrechtlichen Gestaltungsfreiheit überwogen habe. Ausschlaggebend sei gewesen, dass der Kündigungsgrund mit der Schwerbehinderung in Zusammenhang stehe. Zudem fehle es an der für die krankheitsbedingte Kündigung zwingend erforderlichen negativen Gesundheitsprognose. Schließlich sei zu berücksichtigen gewesen, dass die Beigeladene bereits 24 Jahre betriebsangehörig sei. Weiter trägt der Beklagte vor, dass die von der Klägerin begehrten Dokumente in Ermangelung der Zustimmung durch die Beigeladene nicht an die Klägerin weitergeleitet hätten werden dürfen.

Seit dem Jahreswechsel 2013/2014 ist die Beigeladene bei der E. GmbH beschäftigt. Die E. GmbH ist im Rahmen einer gesellschaftlichen Umwandlung aus der früheren Klägerin unter Aufnahme ihres Werks W. entstanden.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag und hat sich schriftsätzlich nicht zur Sache geäußert. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH): www.integrationsaemter.de/Aktuell/72c/index.html ■